

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2493 —

Betr.: Künstlerische Nebentätigkeit eines Ministerialbeamten

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Auerbach (SPD) vom 3. 5. 1988

Ein Ministerialbeamter im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst singt seit Jahren im Extrachor des Niedersächsischen Staatstheaters Hannover. Nun hat er zum Erstaunen der niedersächsischen Theaterwelt ein Solo-Engagement in Giordanos „André Chénier“ beim Stadttheater Hildesheim angenommen.

Die Frage der künstlerischen Qualifikation dieses Beamten soll hier nicht diskutiert werden. Auch wird das Recht eines Beamten auf (genehmigungsfreie) künstlerische Nebentätigkeit ebensowenig bestritten wie der Wert eigenen Einblicks für das Treffen von Fachentscheidungen.

Hier handelt es sich aber um einen Beamten, der die Verantwortung für die Vergabe von Landesmitteln an die niedersächsischen Theater mitträgt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie angesichts der geschilderten Situation die notwendige Neutralität bei den anfallenden Sachentscheidungen, insbesondere bei der Vergabe von Landesmitteln, für gesichert?
2. Hält sie — unabhängig von den sachlichen und rechtlichen Fragestellungen — diese Interessenvermischung eines verantwortlichen Beamten für einen guten Stil?
3. Hält sie es für vertretbar, daß durch die Nebentätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes für Nachwuchssänger bzw. für arbeitslose Sänger die Chance der Verpflichtung für diese Einzelrolle entfiel?
4. Hält die Landesregierung es für denkbar, daß Theaterleitungen mögliche Entscheidungen des Ministerialbeamten zugunsten von Theatern, an denen er auftritt, als von diesen „erkauft“ bewerten?
5. Kann die Landesregierung Gerüchte in Theaterkreisen widerlegen, daß die Entsendung des Extrachors des Niedersächsischen Staatstheaters Hannover als niedersächsischer Beitrag zu den 750-Jahr-Feiern in Berlin 1987, unterstützt durch einen Zuschuß in ungewöhnlicher Höhe, im Zusammenhang steht mit der Tätigkeit des Ministerialbeamten in diesem Ensemble?
6. Wird die Landesregierung im Interesse der gebotenen Neutralität verantwortlicher Beamter den Betroffenen verpflichten, in Zukunft seiner künstlerischen Tätigkeit nur noch bei niedersächsischen Veranstaltungen außerhalb seines Verantwortungsbereiches oder außerhalb Niedersachsens (soweit die dienstlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt werden) nachzugehen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst
— 401 — 01 420/5 —

Hannover, den 6. 7. 1988

Der Ministerialbeamte ist Leiter des für Kultur- und Heimatpflege, Kulturelle Sonderveranstaltungen, Medienangelegenheiten, Theater und die Bundesakademie für kulturelle Bildung zuständigen Referats im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Er absolvierte neben seinem Jurastudium eine Ausbildung zum Opernsänger. Nach Abschluß beider Ausbildungsgänge entschied er sich für den Beruf des Verwaltungsjuristen, ohne daß damit seine Neigung für die Ausübung der Musik endete. Aus dieser Neigung erklärt sich, daß der Beamte seit 1976 dem Extrachor des Niedersächsischen Staatstheaters angehört und die Partie des „Abate“ in Giordanos „André Chénier“ beim Stadttheater Hildesheim übernahm. Hierbei handelt es sich um eine kleine Partie des 2. Faches, die sich lediglich auf den 1. Akt beschränkt. Der dafür ursprünglich vorgesehene Tenor hatte sich kurz vor der Premiere von „André Chénier“ einen Kreuzbänderriß zugezogen. Auf Bitten des Intendanten und des musikalischen Oberleiters des Stadttheaters Hildesheim half der Beamte in dieser Notsituation unter Verzicht auf jegliche finanzielle Gegenleistung, sogar ohne Erstattung seiner Unkosten, aus. Anderenfalls hätte das Stadttheater auf ein Mitglied des Chors mit der Folge zurückgreifen müssen, daß der ohnehin sehr kleine Chor reduziert worden wäre. Unter den obwaltenden Umständen stellte sich demnach die vertretungsweise Betrauung des Beamten mit der Partie als angemessene, insbesondere kostengünstigste Lösung dar. Im Hinblick auf die künstlerische Laufbahn des verunglückten Sängers wurde vereinbart, daß der Beamte nur bis zur Wiedergenesung einspringt. Dieses ist geschehen. Am 28. 4. 1988 übernahm der vorgesehene Sänger die Partie.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja. Die Höhe der Zuwendungen durch das Land an die kommunalen Theater, die beiden Landesbühnen und die Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH ist vertraglich geregelt. Die Einnahmen und Ausgaben der beiden Staatstheater Braunschweig und Oldenburg sind in den Kapiteln 06 60 und 06 61 des Landeshaushalts veranschlagt.

Zu 2:

Eine „Interessenvermischung“ liegt nicht vor, wenn — wie hier — ein Beamter gelegentlich in geringfügigem Umfang eine künstlerische Nebentätigkeit bei Einrichtungen seines Zuständigkeitsbereichs ausübt. In einem solchen Fall kann der Eindruck eines schlechten Stils nicht entstehen.

Zu 3:

Angesichts der Finanzlage des Stadttheaters Hildesheim kam die Verpflichtung eines arbeitslosen Nachwuchssängers nicht in Betracht.

Zu 4:

Nein. Die Landesregierung ist davon überzeugt, daß aufgrund der Sachkunde der Theaterleitungen und ihrer stetigen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst ein derartiger Verdacht nicht aufkommen kann.

Zu 5:

Der Landesregierung sind derartige Gerüchte nicht bekannt. Sie würden im übrigen durch folgende Tatsachen widerlegt:

Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung haben auf die vom Land Berlin erbetene Entsendung und Bezuschussung eines Chores zur Teilnahme an den 750-Jahrfeiern in Berlin Anwendung gefunden. Die Bitte um Teilnahme erging an alle Bundesländer, wobei Beherrschung eines Opernstandard-Repertoires und Bühnenerfahrung bei den Sängern vorausgesetzt wurden. Zu diesem Zweck wurde ein „Niedersächsischer Chor“ aus 78 Sängern der Nieders. Staatstheater Hannover GmbH zusammengestellt. Diesem Chor gehörten Mitglieder des Haus- und des Extrachores, nicht jedoch der hier in Rede stehende Ministerialbeamte an. Im Zeitraum von sechs Tagen fanden fünf Proben und zwei Aufführungen statt. Für Fahrt- und Übernachtungskosten sowie für Tagespauschalen zur Eigenverpflegung wurden hierfür insgesamt Landesmittel in Höhe von 19000 DM aufgewendet.

Dieser relativ geringe Betrag erklärt sich dadurch, daß alle Chormitglieder auf einen Teil der üblichen Zuwendungen verzichtet hatten. Eine Vergleichsberechnung ergibt, daß bei Vergütungen entsprechend den Sätzen der Opernchoraushilfen der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der Deutschen Angestelltengewerkschaft und bei den üblichen Sätzen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Extrachores ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 27932,40 DM notwendig gewesen wäre.

Zu 6:

Nein. Aus den vorstehenden Antworten ergibt sich, daß dazu kein Anlaß besteht.

In Vertretung
Dr. Schreiber